

STATUTEN

DES

VQF VEREIN ZUR

QUALITÄTSSICHERUNG

VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Inhalt

1. Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
2. Mitgliedschaft.....	3
Art. 3 Mitglieder	3
Art. 4 Persönliche Anforderungen an die Mitgliedschaft.....	4
Art. 5 Aufnahme.....	5
Art. 6 Aufnahmeverfahren	5
Art. 7 Austritt, Ausschluss und weitere Sanktionen	5
Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Streichung.....	6
Art. 9 Mitgliederlisten, Informationsaustausch und Anzeigepflicht	6
3. Organisation.....	7
Art. 10 Organe des Vereins.....	7
3.1 Generalversammlung	7
Art. 11 Abhaltung und Einberufung der Generalversammlung	7
Art. 12 Aufgaben der Generalversammlung	7
Art. 13 Vorsitz an der Generalversammlung.....	7
Art. 14 Stimmrecht an der Generalversammlung.....	8
Art. 15 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.....	8
Art. 16 Urabstimmung	8
3.2 Vorstand.....	8
Art. 17 Konstituierung und Amtsdauer	8
Art. 18 Einberufung	8
Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen	9
Art. 20 Beschlüsse.....	9
3.3 Revisionsstelle.....	9
Art. 21 Wahl und Aufgaben.....	9
4. Finanzielles	10
Art. 22 Einnahmen	10
Art. 23 Haftung.....	10
Art. 24 Vereinsjahr.....	10
5. Auflösung und Liquidation.....	10
Art. 25 Auflösung und Liquidation des Vereins	10
Art. 26 Liquidationsüberschuss.....	10
6. Schiedsgericht.....	11
Art. 27 Schiedsgericht und Schiedsverfahren	11
7. Schlussbestimmungen.....	11
Art. 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	11

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen" (nachfolgend: "Verein") besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen sowie die Durchsetzung einer hohen Geschäftsethik auf der Grundlage der Selbstverantwortung.

² Der Verein ist tätig als branchenübergreifende Selbstregulierungsorganisation (nachfolgend: "SRO") im Sinne des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (nachfolgend: "GwG") und bezweckt die Kontrolle über die Einhaltung der Pflichten gemäss GwG. Zu diesem Zweck übt der Verein bei den Mitgliedern der SRO (nachfolgend: "SRO-Mitglied VQF") eine permanente Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des GwG, der Statuten (nachfolgend: "Statuten") und der Reglemente der SRO des Vereins aus.

Der Verein kann direkt oder indirekt über Tochtergesellschaften, Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Kooperation mit Dritten im Bereich der Aufsicht über Finanzintermediäre und Finanzinstitute gemäss der Schweizerischen Finanzmarktgesetzgebung tätig sein.

Er kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit seinem Zweck in Zusammenhang stehen.

³ Der Verein kann die Funktion einer Branchenorganisation übernehmen und Berufs-, Standes- und Verhaltensregeln erlassen, überprüfen und durchsetzen.

⁴ Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben, welche mit den vorerwähnten Zwecken des Vereins im Zusammenhang stehen. Der Verein kann eigene Prüfungen vor Ort vornehmen bzw. durch eine Revisionsgesellschaft auch ordentliche und eingeschränkte Revisionen und durch Prüfgesellschaften (ordentliche) Prüfungen, Sonderprüfungen sowie spezialgesetzliche Prüfungen durchführen lassen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

¹ Die Aktivmitgliedschaft kann durch berufsmässige und nicht berufsmässige Finanzintermediäre gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG erworben werden.

² Die Aktivmitglieder des Vereins sind der offiziell anerkannten Selbstregulierungsorganisation des VQF nach Geldwäschereigesetz angeschlossen.

³ Andere Personen, die vom VQF nicht beaufsichtigt werden, können Passivmitglieder werden.

⁴ Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

⁵ Ergänzend zum Mitgliederbeitrag kann der Verein gestützt auf ein vom Vorstand zu erlassendes Gebührenreglement nach Geschäftsumfang des Mitglieds oder nach Aufwand des Vereins bemessene Gebühren verlangen, namentlich für die Aufnahme, die Führung der Dossiers, die Prüfungen, allfällige Sanktionsverfahren und die Ausbildung.

Art. 4 Persönliche Anforderungen an die Mitgliedschaft

¹ Die Aktivmitglieder müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie selbst sowie die mit der Aufsicht und/oder Geschäftsführung betrauten Personen geniessen einen guten Leumund sowie einen guten Ruf;
- b. Sie selbst sowie die mit der Aufsicht und/oder der Geschäftsführung betrauten Personen bieten Gewähr für die Erfüllung der Pflichten gemäss GwG und/oder die Einhaltung allfälliger Berufs-, Standes- bzw. Verhaltensregeln sowie der Statuten und Regularien des Vereins;
- c. Sie stellen durch die internen Vorschriften und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten nach dem GwG und/oder allfälliger Berufs-, Standes- bzw. Verhaltensregeln sowie der Statuten und Regularien des Vereins sicher;
- d. Sie verpflichten sich in Ausübung ihrer Tätigkeit zu einer standesgemässen und qualitativ hochstehenden Geschäftsethik;
- e. Die an den Aktivmitgliedern qualifiziert beteiligten Personen geniessen einen guten Ruf und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt;
- f. Sie erfüllen alle weiteren gesetzlich verlangten Voraussetzungen und Erfordernisse.

² Die Bestimmungen bzw. Anforderungen dieses Artikels sowie der nachfolgenden Artikel gelten sinngemäss und soweit anwendbar auch für Passivmitglieder.

Art. 5 Aufnahme

¹ Aufnahme gesuche in den Verein sind schriftlich zu stellen.

² Der Entscheid des Vereins über die Aufnahme oder Nichtaufnahme ist endgültig.

Art. 6 Aufnahmeverfahren

¹ Der Vorstand legt die Grundsätze über die Aufnahmebedingungen, das Aufnahmeverfahren und die Mitgliedschaftsvoraussetzungen fest.

Art. 7 Austritt, Ausschluss und weitere Sanktionen

¹ Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Verein unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs.

In begründeten Ausnahmefällen kann unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Frist schriftlich ein unterjähriger Austritt auf jedes Monatsende beantragt werden. Ein Anspruch auf Gewährung des unterjährigen Austritts besteht nicht. Im Fall eines unterjährigen Austritts besteht weiterhin die volle Pflicht zur Leistung des Mitgliederbeitrags für das gesamte Jahr sowie für allfällige weitere Beiträge, Gebühren und Kosten. Ein Anspruch auf (Teil-)Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge besteht nicht.

² Ein Mitglied kann jederzeit aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen oder anderweitig sanktioniert werden:

- a. aufgrund der Verletzung massgeblicher Bestimmungen der Statuten, insbesondere wenn die Anforderungen an die Mitgliedschaft gemäss Art. 4 der Statuten nicht mehr gegeben sind;
- b. aufgrund der in den Regularien, Berufs-, Standes- bzw. Verhaltensregeln des Vereins näher geregelten Gründe;
- c. bei Nichtbezahlung fälliger und unbestrittener Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied nach unbenutztem Ablauf der mit zweiter Mahnung angesetzten Frist;
- d. wenn keine dem GwG unterstellte finanzintermediäre Tätigkeit besteht, welche einen Anschluss an eine SRO erfordert, und das Mitglied auf Aufforderung des Vereins innert der angesetzten Frist nicht selbst die Kündigung einreicht.

³ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben den laufenden Jahresbeitrag sowie für allfällige weitere Beiträge, Gebühren und Kosten bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu entrichten, in welchem der Austritt erfolgt.

⁴ Mit dem Ausschluss kann eine Konventionalstrafe verbunden werden.

⁵ Statt des Ausschlusses kann auch nur eine Konventionalstrafe oder ein Verweis angeordnet werden.

⁶ Der Entscheid über einen Ausschluss oder anderweitige Sanktionen werden dem betroffenen Mitglied mittels Sanktionsbeschluss mitgeteilt.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Streichung

¹ Die Mitgliedschaft eines Mitglieds erlischt bei Eintritt einer der nachfolgenden Bedingungen (alternativ anwendbare, die Mitgliedschaft auflösende Bedingungen):

- a. bei rechtskräftiger Konkursöffnung über das Mitglied;
- b. bei Löschung des Mitglieds im Handelsregister bzw. bei Versterben des Mitglieds;
- c. bei ordnungsgemäss beschlossener bzw. durch die FINMA oder einer anderen dazu ermächtigten Institution oder Behörde angeordneter Liquidation des Mitglieds;

² Der Verein stellt das Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen entsprechenden Entscheid endgültig fest.

³ Erhält ein Mitglied eine Bewilligung der FINMA oder einer anderen zuständigen Behörde für eine finanzintermediäre Tätigkeit, welche die Überwachung der Einhaltung der Pflichten gemäss GwG mit einschliesst und dadurch ein SRO-Anschluss obsolet wird, stellt der Verein das Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen entsprechenden Entscheid endgültig fest. Vor einem solchen Entscheid kann der Verein die Erfüllung der noch offenen finanziellen und vereinsrechtlichen Pflichten des Mitglieds einfordern.

Art. 9 Mitgliederlisten, Informationsaustausch und Anzeigepflicht

¹ Es werden Listen über die dem Verein angeschlossenen, die abgelehnten, die ausgeschlossenen oder gestrichenen Mitglieder nach Art. 3 Abs. 1 der Statuten geführt.

² Bei den SRO-Mitgliedern VQF wird zwischen berufs- und nicht berufsmässigen Finanzintermediären unterschieden. Eine Kopie der Listen der SRO-Mitglieder VQF mit sämtlichen Mutationen wird der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (nachfolgend: "FINMA") zugestellt.

³ Das Mitglieder dossier eines SRO-Mitglieds VQF darf bei Anschluss dieses Mitglieds an eine andere SRO an die andere SRO bzw. im Bedarfsfall an die FINMA übermittelt werden.

⁴ Es gelten überdies die gesetzlichen Bestimmungen zum Informationsaustausch und zur Anzeigepflicht.

3. Organisation

Art. 10 Organe des Vereins

¹ Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung;
- b. Vorstand;
- c. Revisionsstelle.

3.1 Generalversammlung

Art. 11 Abhaltung und Einberufung der Generalversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis, oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt, einberufen.

³ Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

⁴ Der Vorstand und jedes Mitglied des VQF haben ein Anrecht auf Antragsstellung zur Behandlung von Traktanden. Die Anträge sind fristgerecht zu Händen der Geschäftsführung des Vereins einzureichen.

Art. 12 Aufgaben der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl des Präsidenten¹, des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- b. die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- c. die Entlastung der Organe;
- d. die Änderung der Statuten, Auflösung oder Fusion des Vereins.

Art. 13 Vorsitz an der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

¹ Der Einfachheit halber ist in den Statuten jeweils die männliche Form gewählt; überall, wo die männliche Form gewählt ist, ist auch die Weibliche mit gemeint.

Art. 14 Stimmrecht an der Generalversammlung

¹ An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 15 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

² Änderungen der Statuten bedürfen des qualifizierten Mehrs von drei Vierteln der anwesenden Aktivmitglieder. Für die Auflösung oder Fusion des Vereins ist das Dreiviertel-Mehr aller Aktivmitglieder notwendig.

³ Wird bei einer Generalversammlung das qualifizierte Mehr nicht erreicht, ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen entscheidet.

Art. 16 Urabstimmung

¹ Die Befugnisse der Generalversammlung können ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe der Aktivmitglieder ausgeübt werden.

3.2 Vorstand

Art. 17 Konstituierung und Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus höchstens zehn Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie weiteren Mitgliedern.

² Die Mitglieder des Vorstandes müssen fachkundig sein.

³ Der Präsident, der Vizepräsident sowie die Mehrheit des Vorstands müssen von den Aktivmitgliedern des Vereins unabhängig sein. Die Einzelheiten bezüglich Unabhängigkeit werden im Organisationsreglement geregelt.

⁴ Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

⁵ Der Präsident wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18 Einberufung

¹ Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftliches Gesuch eines Vorstandsmitgliedes hin einberufen.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand besorgt alle Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins, die nicht einem anderen Organ des Vereins durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind. Er kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder des Vorstands oder Dritte delegieren. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen und regelt die Berichterstattung.

² Der Vorstand hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Oberleitung des Vereins und die Erteilung und Festlegung der hierfür nötigen Weisungen;
- b. Festlegung der Grundzüge der Organisation;
- c. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung des Vereins notwendig ist;
- d. Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers und mit dessen Vertretung betrauten Personen;
- e. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung und der FINMA;
- g. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung sowie Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- h. Entscheid über Geschäfte von besonderer Tragweite;

Art. 20 Beschlüsse

¹ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

3.3 Revisionsstelle

Art. 21 Wahl und Aufgaben

¹ Die Generalversammlung wählt jährlich ein Revisionsunternehmen als Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und allfällige Sonderrechnungen nach ihrem Abschluss zu prüfen und der Generalversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

4. Finanzielles

Art. 22 Einnahmen

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen;
- b. Gebühren gemäss Gebührenreglement;
- c. Zuwendungen Dritter und anderen Ertragsquellen;
- d. allfälligen Sanktionserträgen (inkl. Verfahrenskosten).

Art. 23 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihres Mitgliederbeitrags. Dieser kann auch im Falle der Überschuldung oder mangelnder Liquidität für ein Jahr nicht höher festgelegt werden als der Durchschnitt der drei vergangenen Jahre.

Art. 24 Vereinsjahr

¹ Die Rechnung des Vereins wird jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen. Über allfällige Überschüsse verfügt die Generalversammlung.

5. Auflösung und Liquidation

Art. 25 Auflösung und Liquidation des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann mit Mehrheitsbeschluss gemäss Art. 15 der Statuten beschlossen werden.

² Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.

Art. 26 Liquidationsüberschuss

¹ Ein allfälliger Liquidationsüberschuss fällt an die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug. Jegliche Rückzahlung an Gründer oder Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

6. Schiedsgericht

Art. 27 Schiedsgericht und Schiedsverfahren

¹ Gegen einen Sanktionsbeschluss gemäss Art. 7 der Statuten kann dessen Adressat innert 20 Tagen seit Mitteilung mit einer schriftlichen und begründeten Eingabe an den Verein Schiedsklage erheben.

² Einigen sich die Parteien nicht innert 10 Tagen seit Eingang der Schiedsklage auf einen Schiedsrichter, ernennt der Präsident des Kantonsgerichts des Kantons Zug auf Gesuch hin innert 20 Tagen einen fachlich ausgewiesenen, unabhängigen Einzelschiedsrichter.

³ Der Schiedsrichter entscheidet endgültig.

⁴ Sitz des Schiedsrichters ist Zug.

⁵ Das Verfahren richtet sich nach einem vom Vorstand zu erlassenden Schiedsreglement.

7. Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹ Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 15. Mai 2023 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 13. November 2019 und treten auf den 1. Juli 2023 in Kraft.

² Diese Statuten werden am 1. Juli 2023 auf der Website des VQF im Internet (www.vqf.ch) veröffentlicht.

Zug, den 15. Mai 2023

Für den Verein

Der Präsident des Vorstands:

Ein Mitglied des Vorstands:

Prof. em. Dr. Heinz Knecht

Dr. Patrick Schleiffer